Stand: 11.06.2025 06:04:29

Initiativen auf der Tagesordnung der 69. Sitzung des HA

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/5774 vom 13.03.2025
2. Initiativdrucksache 19/6138 vom 01.04.2025
3. Initiativdrucksache 19/6727 vom 15.05.2025
4. Initiativdrucksache 19/6605 vom 08.05.2025
5. Initiativdrucksache 19/6561 vom 07.05.2025

Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 13.03.2025 **Drucksache** 19/**5774**

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Florian Siekmann, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Toni Schuberl** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)**

zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes
hier: Helfergleichstellung in Bayern

A) Problem

Über 90 % der Helfenden bei Feuerwehr und Rettungsorganisationen sind in Bayern ehrenamtlich aktiv. Für Einsätze sind sie Tag und Nacht erreichbar. Wir begegnen diesem Ehrenamt mit höchster Wertschätzung. Bis heute existieren jedoch enorme Missstände im Hinblick auf die geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen für ehrenamtliche Einsatzkräfte im Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz: Für die Teilnahme der ehrenamtlich tätigen Einsatzkraft im Rettungsdienst oder Zivil- und Katastrophenschutz an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen gibt es in Bayern noch immer keinen gesetzlichen Freistellungs- und Entgeltfortzahlungsanspruch.

Die unterschiedlich geregelten Freistellungsansprüche und Entgeltfortzahlungen zwischen Feuerwehr und Helferinnen und Helfern des Rettungsdienstes, Zivil- und Katastrophenschutzes sind nicht nachvollziehbar und fachlich nicht zu begründen.

Gemäß Art. 17 Abs. 3 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) besteht zwar für bestimmte Fortbildungen eine Erstattungsmöglichkeit für private Arbeitgeber, wenn diese eine ehrenamtliche Einsatzkraft für die Teilnahme an der Fortbildung unter Fortgewährung des Entgelts freiwillig freistellen. Auch öffentlich-rechtliche Arbeitgeber können ihre Beschäftigten zum Zwecke der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Bereich Katastrophenschutz freiwillig freistellen. Es handelt sich dabei aber immer um eine freiwillige Entscheidung – ein Anspruch der Helferinnen und Helfer selbst besteht nicht.

Der Zivil- und Katastrophenschutz ist insbesondere in Zeiten zunehmender globaler Unsicherheiten, veränderter internationaler Bedrohungslagen und Naturkatastrophen von zentraler Bedeutung. Er dient dazu, Menschen, Infrastruktur und Lebensgrundlagen vor Gefahren wie Naturkatastrophen, Pandemien, Cyberangriffen oder kriegerischen Konflikten zu schützen. Jede Investition in die Verbesserung der Bedingungen von Zivil- und Katastrophenschutz ist eine kluge Investition in die Sicherheit Bayerns. Eine Zeitenwende bei der Verteidigungsfähigkeit Deutschlands muss auch beim Zivil- und Katastrophenschutz nachvollzogen werden.

B) Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird endlich eine echte Harmonisierung der Regelungen zur Helferfreistellung geschaffen. Die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer in Hilfsorganisationen werden dadurch rechtlich mit den Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr und des Technischen Hilfswerks (THW) auch im Bereich der Aus- und Fortbildung gleichgestellt. So wird endlich gewährleistet, dass keine unterschiedlichen Regelungen für Einsatzkräfte der Hilfsorganisationen mehr gelten. Es gibt keine Einsatzkräfte erster und zweiter Klasse, wir brauchen sie im Ernstfall alle und sie haben deshalb auch die gleiche Wertschätzung verdient.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Auf eine veränderte internationale Bedrohungslage können wir nicht allein mit der Aufrüstung und Modernisierung der Bundeswehr reagieren. Auch die zivile Verteidigung und der Katastrophenschutz brauchen schnelle und umfassende Reformen und eine klare Investitionszusage.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die Kosten für eine echte Helfergleichstellung in Bayern können nur geschätzt werden und werden für das erste Jahr auf ca. 1 Mio. € beziffert. Für das Jahr 2025 sind im Doppelhaushalt 2024/2025 bei Kap. 03 24 Tit. 671 04 bisher 200 000 € veranschlagt nach bestehendem Recht. Die Ausgaben des Freistaates Bayern zu Art. 17 Abs. 3 BayKSG nach bestehendem Recht lagen im Jahr 2023 bei 128 769,49 €. Dies umfasste Erstattungen an private Arbeitgeber im Fall einer freiwilligen Freistellung für Aus- und Fortbildungen, die vom Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration anerkannt sind.

Durch den Ansatz von 1 Mio. € werden die Investitionen in diesem Bereich verfünffacht. So wird ein solides Fundament für die Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Kräfte in Bayerns Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz geschaffen.

Bayerischer Landtag
19. Wahlperiode
Drucksache 19/**5774**
13.03.2025

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes

§ 1

Art. 17 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) vom 24. Juli 1996 (GVBl. S. 282, BayRS 215-4-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 166 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 2 wird nach der Angabe „die Integrierte Leitstelle“ die Angabe „oder eine andere kommunale oder staatliche Stelle für Unterstützungs- oder Hilfeleistungen“ eingefügt und die Angabe „um als Mitglieder einer Schnell-Einsatz-Gruppe bei der Abwehr einer konkreten Gefahr Unterstützung zu leisten,“ wird gestrichen.
2. Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

   „(3) [1]Arbeitnehmer, die im Rettungsdienst, im Zivil- oder im Katastrophenschutz als ehrenamtliche Einsatzkraft tätig sind, sind während Aus- und Fortbildungsveranstaltungen nicht zur Arbeitsleistung verpflichtet. [2]Ihre Abwesenheit haben sie dem Arbeitgeber rechtzeitig mitzuteilen. [3]Dieser ist verpflichtet, ihnen für Zeiten der Freistellung das Arbeitsentgelt einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, das sie ohne Teilnahme an der Aus- und Fortbildungsveranstaltung erzielt hätten. [4]Für Beamte und Richter gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. [5]Die Höhe des Ersatzanspruchs wird nach Art. 10 Satz 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes bemessen. [6]Beruflich selbstständige ehrenamtliche Helfer erhalten entsprechend den Sätzen 1 und 2 ihren Verdienstausfall bis zum Höchstbetrag nach Art. 33a Abs. 3 BayRDG ersetzt. [7]Alle ehrenamtlichen Helfer erhalten Sachschäden ersetzt, die ihnen ohne eigenen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Sinn des Satzes 1 entstanden sind, soweit nicht Dritte Ersatz leisten oder auf andere Weise von Dritten Ersatz erlangt werden kann. [8]Die Ersatzansprüche richten sich gegen die Organisation, für die die Helfer tätig werden. [9]Der Staat erstattet den Organisationen die notwendigen Aufwendungen nach Satz 8 bis zur Höhe der Stundenvergütung nach Satz 6.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Begründung:

Im Juni 2024 hat tagelanger Dauerregen in Bayern zu schweren Überschwemmungen und Hochwasser geführt. In dieser Notlage waren über 80 000 Hilfskräfte von Feuerwehren, Polizei, Deutschem Rotem Kreuz, THW, der Bundeswehr und weiteren Rettungsorganisationen im Einsatz. Ihnen gebührt der Dank und die Anerkennung des Landtags. Bayern hat auf der Bundesinnenministerkonferenz vor über einem Jahr mitbeschlossen, die ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Hilfsorganisationen denen von THW und Feuerwehr gleichzustellen. Bisher ist die Staatsregierung hier untätig geblieben. Noch immer erhalten ehrenamtlich im Rettungsdienst oder im Katastrophenschutz Tätige, die an Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen, nur auf freiwilliger Basis Lohnfortzahlung und nur, wenn die Fortbildungsveranstaltung aus besonderen Gründen nur während der üblichen Arbeitszeit stattfinden kann und geeignet ist, zu einer spürbaren Steigerung der Einsatz- und Verwendungsfähigkeit der ehrenamtlichen Einsatzkraft zu führen. Hier muss endlich nachgesteuert werden.

In der jüngeren Vergangenheit bestand die berechtigte Hoffnung, dass Bund und Länder die notwendigen Schritte zu einer harmonisierten Helfergleichstellung gehen würden. Die Ständige Konferenz der Innenministerinnen und Innenminister und Senatorinnen und Senatoren der Länder (IMK) hat in ihrer Sitzung im Dezember 2022 ihre Absicht erklärt, durch den Arbeitskreis V (AK V) einen Vorschlag zur Harmonisierung bestehender Regelungen bis zur IMK-Sitzung im Herbst 2023 vorzulegen. Der vom AK V angefertigte und bei der IMK 2023 vorgestellte Ergebnisbericht kommt zu dem verblüffenden Fazit, dass „in der Gesamtschau zur Helfergleichstellung bundesweit eine positive Bilanz zu ziehen [sei], die in Teilbereichen noch Verbesserungspotenzial erkennen lässt". Ein konkreter Harmonisierungsvorschlag fehlt gänzlich. Die Unwilligkeit der Innenministerinnen und Innenminister, eine harmonisierte Regelung umzusetzen, ist erschreckend und den vielen ehrenamtlichen Einsatzkräften nicht zu erklären. Die Ungleichbehandlung der Ehrenamtlichen von THW, Feuerwehr und den Hilfsorganisationen ist längst nicht mehr hinnehmbar.

Die Regelung in Art. 17 Abs. 3 Satz 1 BayKSG schafft bislang keinen Freistellungsanspruch der ehrenamtlichen Einsatzkraft im Rettungsdienst und Katastrophenschutz gegenüber ihrem Arbeitgeber, sondern gibt dem Arbeitgeber nur für den Fall der freiwilligen, bezahlten Freistellung der Einsatzkraft zur Teilnahme an einer anerkannten Fortbildungsveranstaltung einen Anspruch auf Erstattung der Entgeltfortzahlung. Dies stellt keinen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der Arbeitgeber und der Helferinnen und Helfer dar, weil der Arbeitnehmer nicht gegen den Willen des Arbeitgebers an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen kann. Zwar wird durch den Erstattungsanspruch ein Anreiz für den Arbeitgeber geschaffen, Mitarbeiter freiwillig für Fortbildungsveranstaltungen freizustellen. Das ist aber nicht ausreichend und stellt eine fachlich nicht zu rechtfertigende Benachteiligung dar.

Der vorliegende Gesetzentwurf zielt darauf ab, das Ehrenamt im Rettungsdienst und Katastrophenschutz zu stärken. Die gemeinnützigen Hilfsorganisationen bieten vielfältige Aus- und Fortbildungen für Ehrenamtliche an, um den spezifischen Herausforderungen in ihrem Einsatzfeld gerecht zu werden. Qualifikationen, die mit Gewinnerzielungsmöglichkeiten für die einzelne Einsatzkraft verbunden sind, scheiden regelmäßig für einen Freistellungs- und Erstattungsanspruch nach diesem Gesetz aus.

Durch die veränderte internationale Bedrohungslage kommt dem Zivil- und Katastrophenschutz eine gewachsene Bedeutung zu: Der Zivil- und Katastrophenschutz ist Teil der Gesamtverteidigungsfähigkeit unserer Gesellschaft. Es muss uns gelingen, die zivile Verteidigung und den Katastrophenschutz als gleichwertigen Gegenpart zur militärischen Verteidigung zu stärken und beide Bereiche als Gesamtverteidigung zusammenzudenken – nur so sind wir effektiv auf Krisen und Bedrohungslagen vorbereitet.

Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 01.04.2025 **Drucksache** 19/**6138**

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

A) Problem

Niederbayern hat bisher als einziger bayerischer Regierungsbezirk kein Verwaltungsgericht mit Sitz im eigenen Bezirk.

B) Lösung

Durch förmliches Gesetz soll zum 1. Juli 2028 ein Verwaltungsgericht für Niederbayern mit Sitz in der Stadt Plattling errichtet werden. Für den Standort spricht insbesondere seine verkehrsgünstige Lage mit Bahnhaltestelle für Nah- und Fernverkehr sowie die unmittelbare Nähe zur A92. Die Benennung des 1. Juli 2028 als konkreten Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes schafft Rechts- und Planungssicherheit für die bis zur Errichtung zu ergreifenden Maßnahmen. Bis zu diesem Zeitpunkt soll die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Regensburg auch für den Regierungsbezirk Niederbayern beibehalten werden.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Staat

Mit der Neuerrichtung eines Gerichtssitzes entstehen zusätzliche Kosten für die geplante Anmietung der entsprechenden Räumlichkeiten. In Umsetzung des auf Freiwilligkeit beruhenden Personalrahmenkonzepts der Staatsregierung entstehen überdies vorübergehend Personalmehraufwände für eine sozialverträgliche Ausgestaltung.

2. Kommunen

Sofern Kommunen Beteiligte an verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind, kann es durch kürzere Wegstrecken zu Einsparungen bei evtl. entstehenden Fahrtkosten kommen.

3. Wirtschaft und Bürgerinnen und Bürger

Mit der Errichtung eines Gerichts im eigenen Regierungsbezirk können Wegstrecken für Verfahrensbeteiligte verkürzt und dadurch Fahrtkosten eingespart werden.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Bayerischer Landtag
19. Wahlperiode
Drucksache 19/**6138**
01.04.2025

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

§ 1

Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1992 (GVBl. S. 162, BayRS 34-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 22. April 2022 (GVBl. S. 148) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:

   „2. in Plattling für den Regierungsbezirk Niederbayern,“.

2. Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3 und die Angabe „die Regierungsbezirke Niederbayern und“ wird durch die Angabe „den Regierungsbezirk“ ersetzt.

3. Die bisherigen Nrn. 3 bis 6 werden die Nrn. 4 bis 7.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ***…[einzusetzen Datum des Inkrafttretens, geplant 1. Juli 2028]*** in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Das von der Staatsregierung beschlossene Konzept Behördenverlagerung Bayern 2030 2. Stufe sieht zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen in allen bayerischen Regierungsbezirken die Errichtung eines eigenen Verwaltungsgerichts für den Regierungsbezirk Niederbayern vor. Bislang ist das Verwaltungsgericht Regensburg mit seinen insgesamt 15 Kammern (nebst einer mit diesen personenidentischen Fach- bzw. Spezialkammer) sowohl für den Regierungsbezirk Oberpfalz als auch für den Regierungsbezirk Niederbayern zuständig. Ab dem 1. Juli 2028 sollen alle sieben bayerischen Regierungsbezirke jeweils über ein Verwaltungsgericht mit Sitz im eigenen Bezirk verfügen. In der Folge wird das Verwaltungsgericht Plattling örtlich zuständig für alle verwaltungsgerichtlichen Verfahren des Regierungsbezirks Niederbayern sein.

Angesichts des verkehrsgünstigen und attraktiven Standorts Plattling ist davon auszugehen, dass für das neue Gericht Personal im Rahmen der gegebenen Bewerberlage gewonnen werden kann. Den mit einer Verlegung der Kammern verbundenen Belastungen für die Beschäftigten und ihre Familien kann durch eine sozialverträgliche Umsetzung, ausgehend vom Grundsatz der Freiwilligkeit beim Wechsel des Dienstorts, begegnet werden.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Errichtung eines Verwaltungsgerichts für den Bezirk Niederbayern mit Sitz in Plattling bedarf nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eines förmlichen Gesetzes.

C) Begründung der einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Art. 1 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) bestimmt, dass das Verwaltungsgericht für den Regierungsbezirk Niederbayern seinen Sitz in der Stadt Plattling hat. Über die Regelung des Inkrafttretens des Gesetzes am 1. Juli 2028 wird gleichzeitig auch der Zeitpunkt der Errichtung des Gerichts bestimmt. Der Erlass des Gesetzes zum jetzigen Zeitpunkt dient der Rechts- und Planungssicherheit für die hierfür zu ergreifenden Umsetzungsmaßnahmen.

Für die Aufnahme des Gerichtsbetriebs zum 1. Juli 2028 müssen bis zu diesem Zeitpunkt geeignete Räumlichkeiten bezugsfertig zur Verfügung stehen und das erforderliche Personal für ein Gericht mit voraussichtlich sieben Kammern und rund 50 Mitarbeitern gewonnen werden. Die hierfür veranschlagten drei Jahre berücksichtigen den voraussichtlichen Zeitbedarf für die notwendigen Umsetzungsmaßnahmen.

Für den Fall, dass die Schaffung bezugsfertiger Räumlichkeiten schon zu einem früheren Zeitpunkt möglich sein wird, könnte der Zeitpunkt der Errichtung des Verwaltungsgerichts in Plattling durch Gesetz entsprechend angepasst werden. § 3 VwGO verlangt für die Errichtung eines Gerichts ein Gesetz, und zwar nicht nur für das „Ob“ der Errichtung, sondern auch für den Zeitpunkt der mit der Errichtung verbundenen Änderung der Gerichtsorganisation.

Zu § 2

§ 2 regelt das Inkrafttreten der Vorschrift.

Bis zum 30. Juni 2028 wird das Verwaltungsgericht Regensburg damit weiterhin für Verwaltungsgerichtsverfahren aus dem Regierungsbezirk Niederbayern zuständig sein. Die bis dahin beim Verwaltungsgericht Regensburg anhängigen Verfahren werden nach dem Grundsatz der perpetuatio fori dort verbleiben. Für alle danach für den Regierungsbezirk Niederbayern eingehenden Verfahren wird das Verwaltungsgericht Plattling zuständig sein. Ein etwaiger Übergang der am Verwaltungsgericht Regensburg zum 1. Juli 2028 noch anhängigen Verfahren aus Niederbayern auf das Verwaltungsgericht Plattling bedürfte eines förmlichen Gesetzes, das ggfs. einem eigenen, erst zeitnah zur Errichtung des Gerichts zu erlassenden Gesetz vorbehalten bleiben muss.

Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 15.05.2025 **Drucksache** 19/**6727**

Antrag

der Abgeordneten **Andreas Jurca, Andreas Winhart, Johann Müller** und **Fraktion (AfD)**

Kurorte in der Krise

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert zu prüfen, ob die Leistungen der Kommunen zur Anerkennung als Kur- oder Erholungsort bei Haushaltkonsolidierungskonzepten künftig regelmäßig als unabweisbare Ausgaben deklariert werden können.

Begründung:

Kur- und Erholungsorte in Bayern übernehmen bedeutende Aufgaben im Gesundheits-, Tourismus- und Strukturentwicklungsbereich. Der Erhalt des Status „staatlich anerkannter Kurort“, „Erholungsort“ oder ähnliches ist nach der Bayerischen Anerkennungsverordnung (BayAnerkV) an umfangreiche Kriterien gebunden – etwa die Unterhaltung von Kurparks, Heilquellen, Infrastrukturen für den Gesundheitstourismus oder die Gewährleistung besonderer Umweltstandards. Diese Anforderungen können dauerhaft erhebliche Ausgaben verursachen, die über das übliche Maß kommunaler Pflichtaufgaben hinausgehen.

Gleichzeitig geraten insbesondere kleinere Kurorte in strukturschwachen Regionen zunehmend unter finanziellen Druck. In der Folge droht, dass zur Haushaltskonsolidierung genau jene Leistungen gekürzt werden, die Voraussetzung für die Aufrechterhaltung des Kurort-Status sind. Dies führt zu einem strukturellen Dilemma: Die Kommune verliert mit dem Status auch Zugang zu touristischen Einnahmen, Förderprogrammen und wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten – was die Finanzlage weiter verschärft.

Aktuell werden solche Maßnahmen im Rahmen haushaltsrechtlicher Konsolidierungsverfahren in der Regel als „freiwillige Leistungen“ eingestuft, obwohl sie faktisch notwendig sind, um den kommunalen Sonderstatus zu bewahren. Eine formale Anerkennung der Titelerhalt-Leistungen als „unabweisbare Ausgaben“ im Sinne des kommunalen Haushaltsrechts (Art. 63 Gemeindeordnung – GO) würde nicht nur die Planungs- und Handlungssicherheit für betroffene Kommunen erhöhen, sondern auch dem strategischen Interesse des Freistaates dienen, eine leistungsfähige Kurortlandschaft zu erhalten.

Die Staatsregierung wird daher aufgefordert zu prüfen, ob und wie die für den Titelerhalt erforderlichen kommunalen Aufwendungen künftig rechtlich und haushaltspraktisch als unabweisbare Ausgaben eingestuft werden können – insbesondere im Kontext von Haushaltskonsolidierungsprozessen und bei der Bewertung durch die Kommunalaufsicht.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 08.05.2025 **Drucksache 19/6605**

Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Tobias Beck, Nikolaus Kraus, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

Petra Högl, Tanja Schorer-Dremel, Leo Dietz, Sebastian Friesinger, Dr. Petra Loibl, Thomas Pirner, Sascha Schnürer, Thorsten Schwab, Kristan Freiherr von Waldenfels CSU

Bürokratieabbau in Sachen Steuerbefreiung für Fahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, den Antrag und das Verfahren zur Steuerbefreiung land- und forstwirtschaftlicher Zugmaschinen, Sonderfahrzeuge sowie Kraftfahrzeuganhänger zu vereinfachen.

Im Sinne des Bürokratieabbaus soll bei Fahrzeughaltern mit einer bereits gewährten und noch andauernden Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 7 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) das Erfordernis zum erneuten Einreichen der Nachweisunterlagen bei Anmeldung und Steuerbefreiung eines weiteren Kraftfahrzeugs wegfallen, sodass im Ergebnis eine einmalige Überprüfung der Tatbestandsvoraussetzungen für die Steuerbefreiung genügt. Die erneute Glaubhaftmachung mittels Unterlagenvorlage wird erst dann erforderlich, wenn bei Anmeldung und Antragstellung auf Steuerbefreiung eines weiteren land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugs kein Fahrzeug mit Steuerbefreiung mehr auf den Fahrzeughalter registriert ist. Voraussetzung für die Vereinfachung ist, dass es sich dabei um Fahrzeuge mit dem gleichen Verwendungszweck handelt und keine Besonderheiten bei der Fahrzeugverwendung vorliegen.

Begründung:

Aus agrarpolitischen Gründen sieht das KraftStG für Fahrzeuge, die zu bestimmten land- und forstwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden, nach § 3 Nr. 7 KraftStG eine Steuerbefreiung vor. Fallen die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung dauerhaft weg, so ist dies bereits heute nach § 7 Abs. 2 Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung unverzüglich dem zuständigen Hauptzollamt anzuzeigen. Die bisherige Praxis führt zu großen Unterschieden hinsichtlich der erforderlichen Nachweisunterlagen und der Häufigkeit der Prüfung, eine Vereinfachung ist dringend geboten!

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 07.05.2025 **Drucksache 19/6561**

Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Bernhard Heinisch, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

Holger Dremel, Prof. Dr. Winfried Bausback, Norbert Dünkel, Jürgen Eberwein, Thorsten Freudenberger, Alfred Grob, Josef Heisl, Thomas Holz, Martin Stock CSU

Starke Hilfsorganisationen für ein resilientes Bayern: Einsatzfähigkeit in allen Einsatzlagen sicherstellen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert zu prüfen, inwiefern im Bayerischen Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) ein Modell für einen Freistellungs- und Entgeltfortzahlungsanspruch für ehrenamtliche Einsatzkräfte der freiwilligen Hilfsorganisationen für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie Übungen nach Rücksprache mit allen betroffenen Akteuren organisatorisch und finanziell tragbar verankert werden kann. Dabei sollen vor allem folgende Aspekte berücksichtigt werden:

– Regelungen in anderen Ländern
– Regelungsbedarf auf Bundesebene
– Auswirkungen auf die Arbeitgeber, insbesondere die gewerbliche und freie Wirtschaft in Bayern
– Einbeziehung von Beschäftigten bzw. Bediensteten im Öffentlichen Dienst
– berücksichtigungsfähige Veranstaltungen und Dauer einer Freistellung
– mögliche finanzielle Auswirkungen auf den Staatshaushalt

Dem Landtag ist über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten.

Begründung:

Im Konzept Katastrophenschutz Bayern 2025 wird in Empfehlung 8 – Stärkung des Ehrenamts – die Helferfreistellung für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungen angesprochen, die für die Einsatzkräfte der verschiedenen im Katastrophenschutz tätigen Organisationen bisher abweichend ausgestaltet ist. Zugleich wurden mögliche Verbesserungen und eine organisationsübergreifende Angleichung der Regelungen in Aussicht gestellt.

Angesichts der wachsenden Bedeutung des Katastrophenschutzes ist eine sachgerechte Vorbereitung auf häufiger werdende Einsatzlagen unerlässlich. Dies verlangt

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

auch entsprechende Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen sowie regelmäßige Übungen. Des Weiteren gelten die landesrechtlichen Freistellungs- und Entgeltfortzahlungsregelungen nach § 27 Abs. 1 des Gesetzes über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz – ZSKG) auch für im Zivilschutz tätige Einsatzkräfte. Der aktuelle geopolitische Kontext, insbesondere der russische Angriffskrieg auf die Ukraine und der offen zur Schau gestellte russische Imperialismus und Revisionismus, lassen zielgerichtete Maßnahmen zur Stärkung der freiwilligen Hilfsorganisationen als dringend notwendig erscheinen: Zu einer integrierten Verteidigungsfähigkeit und effektiven Abschreckung gehören nämlich nicht nur der militärische Bereich, sondern auch ein funktionsfähiger Bevölkerungsschutz. Auch die Flutkatastrophen der letzten Jahre sowie die Coronapandemie haben deutlich aufgezeigt, wie wichtig konsequente Vorbereitungsmaßnahmen für unterschiedliche Katastrophenszenarien sind. Gezielte Vorbereitungs- und Fortbildungsmaßnahmen sind dabei Grundvoraussetzung, um alle Hilfsorganisationen bestmöglich auf neue Einsatzszenarien vorzubereiten. Dementsprechend sollte nach Rücksprache mit allen betroffenen Akteuren ein Modell zur verpflichtenden Freistellung der ehrenamtlichen Helfer zur Verankerung im BayKSG geprüft werden. Ein Entgeltfortzahlungsanspruch bei Teilnahme an besagten Aus- und Fortbildungen ist gerade im Hinblick auf die Attraktivität des Dienstes in den Organisationen ebenfalls zu prüfen. Die Gewährleistung der Attraktivität des ehrenamtlichen Engagements ist eine Voraussetzung dafür, dass weiterhin genügend Personal zur Verfügung steht und somit die Funktionsfähigkeit der Organisationen erhalten bleibt.